

Artikelsatzung zur Einführung des Euro

- Euroeinführungssatzung -
(EES)
zum 01.01.2002
(Stand 11/2002)
Gliederung – Übersicht

Präambel

- Artikel 1: Hauptsatzung
- Artikel 2: Entschädigungssatzung
- Artikel 3: Wasserversorgungssatzung
- Artikel 4: Abwassersatzung
- Artikel 5: Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
- Artikel 6: Friedhofsordnung
- Artikel 7: Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung
- Artikel 8: Satzung über das Erheben einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld und Sachwerte
- Artikel 9: Satzung über die Hundesteuer
- Artikel 10: Satzung über die Straßenreinigung
- Artikel 11: Verwaltungskostensatzung
- Artikel 12: Richtlinien über die Förderung von Vereinen, Verbänden, Gruppen, etc. der Gemeinde Steffenberg
- Artikel 13: Richtlinien zur Förderung des Partnerschaftsvereins Steffenberg
- Artikel 14: Entgelt- und Benutzungsordnung für Deponien zur Ablagerung von Erdaushub in der Gemarkung Steffenberg
- Artikel 15: Stellplatz- und Ablösesatzung
- Artikel 16: Betriebssatzung der Gemeinde Steffenberg für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Steffenberg“
- Artikel 17: Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I Seite 534); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I Seite 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg in ihrer Sitzung am **05. Juli 2001** nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

**Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 27.01.1978;
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 26.04.2001**

1. § 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. I HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von 511,30 €.
 - b) Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Betrag von 511,30 €.
 - c) Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Betrag von 511,30 €.
 - d) Die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- und Mietzins den Betrag von 2.556,50 € nicht übersteigt.
 - e) Die Gewährung von Beihilfen an Vereine, Jugendgruppen und ähnlichem bis zu einem Betrag von 255,70 €.Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleiben unberührt.

**Artikel 2: Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom
01.01.1985; zuletzt geändert durch Nachtrag vom 23.4.1998**

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 7,70 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlicher Träger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreter: 5,10 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte: 2,60 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete: 5,10 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen und sachkundigen Personen: 5,10 €
- Sachkundige Einwohner als Mitglied einer Kommission: 5,10 €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen: 5,10 €
- Für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte erhalten Gemeindevertreter und ehrenamtliche Beigeordnete: 2,60 €.

4. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenen höheren Aufwand durch eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:

- Den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 20,50 €.
- Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Vertretungsfall je Sitzung 10,20 €
- Ausschussvorsitzende 10,20 €
- Fraktionsvorsitzende 10,20 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete 5,10 €

Dem Ortsvorsteher im Ortsbezirk

- Niedereisenhausen 40,90 €
- Obereisenhausen 51,10 €
- Niederhörle 51,10 €
- Oberhörle 51,10 €
- Quotshausen 51,10 €
- Steinperf 51,10 €

Die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher wird um eine Pauschale von 0,03 € je Einwohner des Ortsteils erhöht. Maßgebend ist die von der Gemeinde jeweils zum 01.04. des Jahres der Kommunalwahlen festgestellte Einwohnerzahl. Die Pauschale wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion angetreten hat. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus der Funktion scheidet.

5. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 12,80 €.
- Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister lediglich bei Veranstaltungen, Sitzungen, etc. wegen Terminüberschneidungen, erhält der Beigeordnete pro Vertretungsfall 7,70 €.

6. § 3 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

- (6) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,10 €.

7. § 3 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

- (7) Ein Mitglied eines Gremiums erhält für jede Sitzung, in der es als Schriftführer tätig ist, zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigungen einen Betrag in Höhe von 5,10 €.

Artikel 3: Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) in der Fassung vom 30.10.1998

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,30 €.

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlage wird nach der Grundstücksfläche und

der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschoßfläche (GF) für die Schaffung der Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde Steffenberg
F = 1,28 € und
GF = 1,28 €.

- (3) Bei der zur Zeit stattfindenden Neuordnung der Wasserversorgung, die in allen Ortsteilen schrittweise in den nächsten 8 – 10 Jahren durchgeführt wird, soll eine Verbesserung der Wasserversorgung durch höhere Kapazität, höheren Wasserdruck und bessere Wasserqualität erreicht werden. Der voraussichtliche Beitragssatz für die Neuordnung wird ca. 0,78 € je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschosfläche (GF) betragen. Für die bereits durchgeführten Maßnahmen wird eine 1. Vorausleistung auf das Gesamtbauprogramm in Höhe von 0,77 € je qm F und je qm GF erhoben. Weitere Vorausleistungen werden im Rahmen der jeweils fertig gestellten Bauabschnitte erhoben.

3. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter 1,48 € brutto (1,38 € zzgl. 7 % Ust.).

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung
bis zu 20 cbm : 1,50 € und
über 20 cbm : 3,60 €.

- (3) Sind auf einem Grundstück mehrere Meßeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Meßeinrichtungen 2,60 €.
- (4) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde 12,80 €; für die zweite und jede weitere Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,60 €.
- (5) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 76,70 €.

Artikel 4: Änderung der Abwassersatzung in der Fassung vom 14.12.1983

1. § 17 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,60 € bis 5.113 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 5: Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung in der Fassung vom 14.12.1983; zuletzt geändert durch Nachtrag vom 27.01.1994

1. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
Der Abwasserbeitrag beträgt für die öffentlichen Abwassersammelleitungen für jeden angefangenen qm an Grundstücksfläche und Geschoßfläche 2,30 €.
Der Abwasserbeitrag für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage für jeden angefangenen qm an Grundstücksfläche und Geschoßfläche 0,69 €.

2. § 8 Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

- (8) Die Gebühr je so errechnetem cbm Abwasser beträgt:
 - a) bei Abnahme des Abwassers ohne Fäkalien 0,92 €
 - b) bei Abnahme des Abwassers mit Fäkalien 2,97 €

3. § 13 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner ab 1. Januar 1986 10,20 €

4. § 13 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Gemeinde vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1,50 € pro Jahr.

5. § 13 a Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Gemeinde vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1,50 € pro Jahr.

6. § 14 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für jedes Ablesen des Frischwasserzählers aus Wasserversorgungsanlagen nach § 8 Abs. 2 b; der Sonderwasserzähler nach § 8 Abs. 3 und der Abwasserzähler nach § 8 Abs. 5 ist eine Verwaltungsgebühr je Zähler und je Ablesung von 1,50 € zu zahlen.

7. § 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Für jede vom Anschlussnehmer gewünschte Zwischenzählung hat der Antragsteller

je Ablesung ein Verwaltungsgebühr von 2,60 € zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 € pro Ablesung.

Artikel 6: Änderung der Friedhofsordnung in der Fassung vom 03.11.2000

1. § 37 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,10 € bis 1.023,00 €; bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis zu 511,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 7: Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung in der Fassung vom 27.03.1975; zuletzt geändert am 26.08.1992

1. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Reihengräber:
- | | |
|---|----------|
| a. Erwerb der Grabstelle _____ | 225,00 € |
| b. Ausheben und Verfüllen des Grabes sowie Beseitigung der Erdrückstände _____ | 250,00 € |
| c. Benutzung der Leichenhalle _____ | 24,00 € |
| d. Benutzung der Friedhofskapelle _____ | 51,00 € |
- (2) Wahlgräber:
- | | |
|--|----------|
| a. Erwerb der Grabstelle _____ | 332,00 € |
| b. Kosten für die erste und zweite Bestattung sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. | |
| c. Kosten der erforderlichen Ausmauerung sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. | |
| d. Beseitigung der Erdrückstände je Bestattung _____ | 41,00 € |
| e. Benutzung der Leichenhalle _____ | 25,00 € |
| f. Benutzung der Friedhofskapelle _____ | 55,00 € |
- (4) Für ledigliche Aufbewahrung von Leichen werden _____
erhoben. 25,00 €

Artikel 8: Änderung der Satzung über das Erheben einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Fassung vom 01.01.1992; zuletzt geändert am 25.11.1995

1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Steuer beträgt a) zu § 2 a:
- | | |
|---|----------|
| 1. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten | 50,00 € |
| Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen je Kalendermonat und Gerät | 100,00 € |
| 2. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten | 15,30 € |
| Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen je Kalendermonat und Gerät | 30,70 € |

Artikel 9: Änderung der Satzung über die Hundesteuer in der Fassung vom 18.12.1998

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 40,00 €;
Für den zweiten Hund 75,00 €;
Für den dritten und jeden weiteren Hund 75,00 €.

2. § 9 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids, im Übrigen jeweils in vierteljährlichen Beiträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig. Wird ein Betrag unter 30,70 € veranlagt, ist er in halbjährlichen Beiträgen jeweils zum 15. Februar und zum 15. August fällig.

Artikel 10: Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Fassung vom 27.03.1975, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 23.11.1982

1. § 13 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße in Höhe von 2,60 € bis 511,00 € geahndet werden.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I Seite 151)

findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist der Magistrat / Gemeindevorstand.

Artikel 11: Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 02.06.1998

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:
 01. Schriftliche Auskünfte 10,20 € bis 511,00 €
Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit nicht aus Registern und Dateien erteilt.
 02. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten 2,60 €
Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens: je Akte, Kartei, Buch, usw. mindestens 5,10 €
 03. Wie Nr. 02, wenn zusätzlich Bedienstete die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen müssen, nach Zeitaufwand (siehe § 8 Abs. 2)
 04. Zuschlag zu Nr. 02 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern; je Akte, Kartei, Buch, usw. 2,60 €
 05. Zuschlag zu Nr. 02 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; je Postsendung 10,20 €
Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten
 06. Beglaubigung von Unterschriften 5,10 €
Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.
 07. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat 2,60 €
 08. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien in anderen Fällen; bei Urkunden, die aus 1 – 10 Seiten bestehen, 5,10 €
Für jede weitere Seite 0,50 €
 09. Anfertigung von Fotokopien; je Seite DIN A4 und kleiner 0,15 € je Seite
DIN A3 0,26 €
 10. Herstellung von Planpausen DIN A 0, 10,20 €
DIN A 1 7,70 €
Kleiner als DIN A 1 5,10 €
Sonstige je 6,15 €
 11. Genehmigung eines Antrags auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage 10,20 € bis 2.556,00 €
 12. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben: 10,20 € bis 2.556,00 €
 13. Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in öffentliche Abwasseranlage: 10,20 € bis 1.023,00 €
 14. Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben der Gebühr zu erheben): 10,20 € bis 102,00 €
 15. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechts 15,30 €
 16. Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen: kostenfrei

17. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandene Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz
 - a) Im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel: 1,00 €; jedoch mindesten pro Antrag 51,00 € und höchstens pro Antrag: 2.556,00 €
 - b) Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 €; jedoch mindestens pro Antrag 26,00 € und höchstens pro Antrag 1.278,00 €
18. Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB: 102,00 €
19. Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB 102,00 €
20. Versagung einer beantragten Grundstücksmitteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB: 51,00 €

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert

berechnet.

Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt für Beamte des höheren Dienstes und vgl. Angestellte je angef. Viertelstunde: 15,90 €

Für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde: 13,30 €

Für alle übrigen Beschäftigten je angefangene Viertelstunde: 10,70 € bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für die Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 %

auf diese Gebührensätze erhoben.

Artikel 12: Änderung der Vereinsförderrichtlinien in der Fassung vom 02.03.2000

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Abweichungen von diesen Richtlinien sind nur im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand bis zu einer Höchstgrenze von 511,00 €

2. § 3 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinde Steffenberg gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen Ehrengeschenke in folgender Höhe:
 - 25jähriges Vereinsjubiläum: 51,00 €
 - 50jähriges Vereinsjubiläum: 76,00 €
 - 75jähriges Vereinsjubiläum: 102,00 €
 - 100jähriges Vereinsjubiläum: 128,00 €
 - 125jähriges Vereinsjubiläum: 153,00 €
 Der Zuschuss erhöht sich je weitere 25 Jahre um jeweils 26,00 €.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Vereine, Verbände und Gruppen etc. gemeinnütziger Art erhalten auf Antrag von der Gemeinde als Anschubfinanzierung für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck und dessen Gründung stehen, einen Zuschuss von 153,00 €

4. § 6 Abs. 1 und 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Durchführung von Jugendfreizeiten wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 0,50 € pro Tag und Teilnehmer gewährt. Die Freizeit muss mindestens 2 Tage dauern. Als Verwendungsnachweis ist eine unterschriebene Teilnehmerliste vorzulegen.

- (4) Über die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen nach Abs. 2 entscheidet der Gemeindevorstand im jeweiligen Einzelfall im Rahmen der von der Gemeindevertretung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Förderung beträgt 10 % der festgestellten förderungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 256,00 €.

Artikel 13: Änderung der Richtlinien zur Förderung des Partnerschaftsvereins Steffenberg e. V. in der Fassung vom 01.01.2000

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Partnerschaftsverein gewährt für den Besuch in der Partnergemeinde einen Zuschuss in Höhe von 0,50 € pro Teilnehmer und Tag.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Werden anlässlich von sportlichen, kulturellen, geselligen oder ähnlichen Veranstaltungen, die in der Gemeinde Steffenberg stattfinden, Bürger der Partnergemeinde bewirtet oder beherbergt, so erhält der Gastgeber auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 2,60 € pro Gast und Tag.

Artikel 14: Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Deponien zur Ablagerung von Erdaushub in der Gemarkung Steffenberg in der Fassung vom 26.11.1993; zuletzt geändert durch Nachtrag vom 08.09.2000

1. § 7 Abs. 1, 2 und 3 wird wie folgt geändert:

Unbelasteter Bauschutt (siehe § 4 Abs. 1 – 3) und Bodenaushub Kleinmengen im PKW (Kofferraum): 1,30 €

Kleinmengen bis 1 Tonne (PKW-Anhänger, Kleinpritschen, landw. Fahrzeug, Kombis): 7,70 €

LKW je Tonne zulässige Nutzlast: 7,70 €

Bei Nachweis des tatsächlichen Gewichts mittels eines Wiegescheines je angefangene Tonne: 7,70 €

Besteht der begründete Verdacht auf Überschreitung der zulässigen Nutzlast, kann die Aufsichtsperson die Vorlage des Wiegescheins verlangen. Preise je angefangene Tonne:

1. Steinschlämme: 18,00 €

2. Mutterboden-Kleinmengen bis 1 Tonne: 2,60 €

3. LKW je Tonne Nutzlast: 2,60 €

4. Bei Nachweis des tatsächl. Gewichts mittels Wiegescheins: 2,60 €

Besteht der begründete Verdacht auf Überschreitung der zulässigen Nutzlast, kann die Aufsichtsperson die Vorlage eines Wiegescheins verlangen.

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,60 € bis 511,00 € geahndet werden.

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 15: Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung in der Fassung vom 01.06.1995

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für das Gebiet der Gemeinde werden folgende Ablöseverträge pauschal festgelegt:

Für einen PKW oder LKW bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger: 2.300,00 €.

Artikel 16: Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Steffenberg für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Steffenberg“ in der Fassung vom 17.10.1997

1. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Das Stammkapital der Gemeindewerke Steffenberg beträgt 51.130,00 € und zwar 51.130,00 € für den Betriebszweig Wasserversorgung und 0,00 € für den Betriebszweig Abwasserversorgung.

2. § 7 Abs. 1 Ziffer 10 und 11 sowie Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(1 Ziff. 10) Den Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 256,00 €;

Mit Zustimmung des Gemeindevorstandes bis zu 511,00 €

(1 Ziff. 11) Die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis zu 256,00 €;

Die Stundung von Forderungen bis zu 767,00 €; längstens 18 für 18 Monate.

(2) Soweit Geschäfte im Einzelfall den Betrag von 7.669,00 € übersteigen, hat der Betriebsleiter die Genehmigung der Betriebskommission einzuholen (vgl. aber auch § 9 Abs. 6 der Satzung)

3. § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

- Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung
- Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife.
- Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 7.669,00 € im Einzelfall übersteigt.

- Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 EigBG) gehören; insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Gemeindevertretung zugewiesen sind oder deren Wert im Einzelfall 10.226,00 € übersteigt.
 - Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung oder Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten
 - Vorschlag des Prüfers für den Jahresabschluss
 - Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben.
 - Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung; insbesondere über den Bezug von Wasser durch den Eigenbetrieb
 - Verzicht auf Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.534,00 € nicht übersteigen
 - Stundung von Zahlungsverpflichtungen bis zu 2.556,00 €.
4. § 11 Abs. 2 Ziffer 7, 14 und 15 erhält folgenden Wortlaut:
- (2) Die Gemeindevertretung ist insbesondere zuständig für:
- (Ziff. 7) Veräußerung von Vermögensgegenständen, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBG) gehören, deren Wert im Einzelfall 10.226,00 € übersteigt
- (Ziff. 14) Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 2.556,00 € übersteigen
- (Ziff. 15) Verzicht auf Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.534,00 € übersteigen
5. § 15 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht aufzustellen.
Mehrausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes bedürfen der vorherigen Bewilligung des Gemeindevorstandes bzw. der Gemeindevertretung. Bis zu 4.090,00 € entscheidet der Gemeindevorstand, darüber hinaus die Gemeindevertretung.

Artikel 17: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Steffenberg, den 06.07.2001

Der Gemeindevorstand

gez. Pfingst
Bürgermeister

In vorstehende Satzung sind eingearbeitet:

Satzung zur Änderung der Hundesteuer vom 08.11.2002

Satzung zur Änderung über das Erheben einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 08.11.2002

Gebührenordnung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 08.11.2002